

## Abschrift

39 T 6/20  
507a XIV(B) 351/19  
Amtsgericht Köln



## Landgericht Köln

## Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

### Beteiligte:

1. Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED] in [REDACTED]  
Staatsangehöriger,  
derzeit untergebracht in UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,  
Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

2. Herr [REDACTED]  
Vertrauensperson des Betroffenen

3. Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, Ausländerbehörde,  
Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt,  
beteiligte Behörde und Antragstellerin,

wird der Kostentenor des Beschlusses der 39. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 17.01.2020 gemäß § 43 Abs. 1 FamFG dahingehend ergänzt, dass die Antragstellerin neben den zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Vertrauensperson des Betroffenen trägt.

### Gründe:

Die im Tenor des Beschluss vom 17.10.2020 unterbliebene Kostenentscheidung bezüglich der Auslagen der Vertrauensperson (zu deren Berücksichtigungsfähigkeit

vgl. BGH, Beschl. v. 26.11.2013 - V ZB 67/13) war gem. § 43 Abs. 1 FamFG auf Antrag der Vertrauensperson des Betroffenen zu ergänzen.

Köln, 10.02.2020

39. Zivilkammer

Dr. Binder  
Richter am Landgericht  
als Einzelrichter